

Richtlinien der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. für Spesen und Auslagen

(Stand: 12.07.2013)

Präambel

Diese Richtlinien dienen der Ergänzung und Klarstellung der Regelungen in Satzung, Auslagenstatut und Geschäftsordnung des Vorstands der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V.

Im Kollisionsfalle haben die Regelungen in Satzung, Auslagenstatut und Geschäftsordnung des Vorstands Vorrang.

§ 1 Grundsatz

- (1) Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen, und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit einer Reise (Reisekosten) sowie Kosten im Zusammenhang mit einer Aufgabe oder Tätigkeit für die Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. (Auslagen) werden, soweit nicht in Satzung und Auslagenstatut bereits Regelungen getroffen sind, nur im Rahmen dieser Richtlinien erstattet.
- (2) Es werden nur Reisekosten und Auslagen erstattet, die tatsächlich entstanden sind und zur Durchführung der Reise und/oder der Tätigkeit notwendig waren.
- (3) Die Bezahlung von Reisekosten und Auslagen, die über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinausgehen, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen stets eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Die Wahl der Beförderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, so kann die Erstattung auf die günstigste Alternative beschränkt werden.

§ 2 Reisekosten

- (1) Eine Erstattung von Reisekosten setzt voraus, dass die Reise von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vor Antritt dieser schriftlich oder per E-Mail genehmigt worden ist.
- (2) Liegt die Genehmigung vor Reisebeginn nicht vor, so kann eine Erstattung dennoch gezahlt werden, sofern vor Antritt der Reise ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und die erforderliche Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht vor Antritt der Reise erteilt wurde.
- (3) Folgende Reisen sind allgemein genehmigt:
 1. Reisen eines Mitgliedes des Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung,
 2. Reisen der Kassenprüfer oder des Schatzmeisters anlässlich einer Kassenprüfung,
 3. Reisen von Ehrengästen, die vom Vorstand zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen wurden,
 4. Reisen von sonstigen Personen, die vom Vorstand zu einer Vorstandssitzung oder Jahreshauptversammlung der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. eingeladen wurden.

§ 3 Fahrtkosten

- (1) Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt der 2. Wagenklasse (ggf. mit Zuschlag) erstattet.
- (2) Fahrten mit eigenem PKW werden mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer, für jeder weitere mitfahrende Person mit 0,02 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Darüber hinaus werden die notwendigen Parkgebühren erstattet.
- (3) Die Benutzung des eigenen PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Die Deutsche Kakteen-Gesellschaft e.V. übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden.
- (4) Führen mehrere Personen eine Reise mit gleichem Ziel durch, so ist nach Möglichkeit eine Fahrgemeinschaft zu bilden.
- (5) Bei Flugreisen werden nur die günstigste Klasse, sowie die notwendigen Gebühren im Zusammenhang mit der Flugreise, erstattet.
- (6) Bei Benutzung der Beförderungsmittel nach Absatz 1 und 5 werden auch die notwendigen Taxifahrten erstattet, wenn der Bahnhof bzw. Flughafen zum Reiseort nicht vollständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. In begründeten Fällen können auch die Kosten eines Mietwagens erstattet werden.
- (7) Die Kosten für die Durchführung von Auslandsreisen (EU-Länder und nicht EU-Länder) sind nur auf besondere Anordnung des Vorstandes erstattungsfähig.

§ 4 Übernachtungskosten

- (1) Wenn eine Übernachtung in allgemein üblichen Unterkünften (Hotel, Pension oder Ähnliches) erforderlich ist, werden die Übernachtungskosten nach Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.
- (2) Die Wahl der Unterkunft hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

§ 5 Spesen und Tagegelder

- (1) Die Deutsche Kakteen-Gesellschaft e.V. bezahlt den mit der Durchführung einer Reise beauftragten Personen neben den Reisekosten folgende Tagegelder:
 - Bei Abwesenheit von der Wohnung:
 - über 8 bis 14 Stunden Dauer 6,00 €
 - über 14 bis 24 Stunden Dauer 12,00 €
 - über 24 Stunden Dauer 24,00 €
- (2) Spesen im Zusammenhang mit Verpflegung werden im Hinblick auf die gezahlten Tagegelder grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen hiervon zugelassen. In diesen Fällen entfällt eine Bezahlung des Tagesgeldes.
- (3) Andere Spesen (z.B. Lehrgangsgebühren, Eintrittsgelder) werden nur dann erstattet, wenn sie erforderlich waren und belegt werden können. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

§ 6 Formalien und Prüfung

- (1) Zur Abrechnung von Kosten ist der Vordruck gemäß Anlage zu verwenden.
- (2) Die Prüfung der Abrechnungen obliegt dem Schatzmeister, die Prüfung der Abrechnungen des Schatzmeisters dem Vizepräsidenten/Geschäftsführer.
- (3) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung von Leistungen gemäß diesen Richtlinien obliegt den Leistungsempfängern.

Beschlossen am 12. Juli 2013